

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 4/2011 –

22.02.2011

### **Leicht abmontierbare Lichtsignalanlagen sind Hilfsmittel der GKV BSG v. 29.04.2010, Az. B 3 KR 5/09 R SG**

*von Dennis Bunge, Kiel*

Nach Auffassung des BSG handelt es sich bei einer Lichtsignalanlage um ein Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), wenn ihre Bestandteile nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind und die Anlage in jeder anderen Wohnung im Wesentlichen unverändert eingesetzt werden kann.

#### **Unsere Thesen**

- 1. Hilfsmittel sind solche Gegenstände „die von den Leistungsempfängern getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können“.**
- 2. Die Einstufung einer Lichtsignalanlage als Hilfsmittel entscheidet sich nach dem Kriterium der Beweglichkeit und der problemlosen Montage bzw. Demontage. Wird die Lichtsignalanlage fest mit dem Gebäude verbunden, gilt die Anlage als Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes und fällt somit in die Zuständigkeit der Pflegekassen (§ 40 SGB XI).**
- 3. Lichtsignalanlagen sind keine allgemeinen Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, wenn sie dem mit-**

**telbaren Behinderungsausgleich eines Menschen dienen. Es besteht Leistungspflicht der Rehabilitations-träger.**

#### **I. Wesentliche Aussagen des Urteils**

- 1. Ein schwerhöriger Versicherter kann gegen seine Krankenkasse einen Anspruch auf Versorgung mit einer Lichtsignalanlage (Klingelleuchte) als Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich haben, wenn sie so montiert wird, dass sie jederzeit bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden kann.**
- 2. Ist die Lichtsignalanlage allerdings fest mit dem Gebäude verbunden, kann ihr Einbau nur eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes sein, die von den Pflegekassen bezuschusst wird.**

#### **II. Der Fall**

Streitig ist die Bewilligung einer Lichtsignalanlage als Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich der gesetzlichen Krankenversicherung

(GKV) für eine hochgradig schwerhörige Versicherte.

Die Klägerin leidet an einer hochgradigen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit. Akustische Signale wie z. B. eine Türklingel kann sie auch mit Hörgeräten nicht wahrnehmen. Ende 2005 beantragte sie mit vertragsärztlicher Verordnung die Versorgung mit einer Lichtsignalanlage, die akustische Signale mittels Blitzlampen in optische Signale umwandelt. Die Kosten hierfür beliefen sich auf rund 780 Euro.

Die beklagte Krankenkasse lehnte die Versorgung ab und wies den Widerspruch zurück. Die Klage hat das SG mit der Begründung abgewiesen, dass die Lichtanlage von der Klägerin bei einem Wohnungswechsel nicht mitgenommen werden könne, weil nach der gewählten Ausführung eine Kabelverbindung zwischen Sender und Türklingel erforderlich sei. Folglich handele es sich bei der Anlage nicht um ein Hilfsmittel der GKV, sondern um eine – in die Zuständigkeit der Pflegekasse fallende – Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes. Das LSG hat das erstinstanzliche Urteil geändert und die Beklagte verurteilt, die Kosten für die Lichtsignalanlage zu übernehmen. Die Lichtsignalanlage sei nicht fest mit dem Wohngebäude verbunden und könne in jeder anderen Wohnung mit im Wesentlichen unveränderter Ausführung eingesetzt werden. Sie stelle somit ein Hilfsmittel der GKV dar und sei auch nicht aufgrund ihrer Beschaffenheit mit drei Blitzlampen unverhältnismäßig.

### III. Die Entscheidung

Der Senat hat das Urteil aufgehoben und an das LSG zurückverwiesen. Versicherte mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit hätten grundsätzlich einen **Anspruch gegen ihre Krankenkasse auf Versorgung mit einer Lichtsignalanlage, weil es sich um ein Hilfsmittel i. S. d. § 33 Abs. 1 SGB V**

**handele**, das seiner Art und Funktion nach zum Behinderungsausgleich auch geeignet und notwendig sei (hier: **Erstausstattung mit einem Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich**). Auch sei die Leistungsablehnung rechtswidrig gewesen, weil die Lichtsignalanlage hier zum **mittelbaren Behinderungsausgleich** auch **erforderlich** gewesen sei. Bei der Lichtsignalanlage werde das fehlende Hörvermögen durch die Nutzung des nicht beeinträchtigten Sehvermögens kompensiert, indem akustische Signale, wie z. B. das Läuten der Türklingel oder des Telefons, in optische Signale (z. B. Lichtblitze) umgewandelt werden. Hierbei sei zu prüfen, ob ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betroffen sei. Dies umfasse das Kommunizieren mit anderen Menschen und die Möglichkeit des selbstständigen Wohnens. Es gehe um die passive Erreichbarkeit durch Menschen aus dem Bereich der Außenwelt nicht nur für angemeldete, sondern gerade auch für spontane Besuche. Dies gewährleiste eine Lichtsignalanlage. Darüber hinaus sei eine solche auch **nicht als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens von der Leistungspflicht der Krankenkassen ausgenommen**. Die Einordnung als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens hänge davon ab, ob ein Gegenstand bereits seiner Konzeption nach den Erfolg einer Krankenbehandlung sichern oder eine Behinderung ausgleichen soll oder – falls dies nicht so ist – den Bedürfnissen erkrankter oder behinderter Menschen jedenfalls besonders entgegenkomme und von gesunden, körperlich nicht beeinträchtigten Menschen praktisch nicht genutzt werde. Was regelmäßig auch von Gesunden benutzt werde, falle nicht in die Leistungspflicht der Krankenkassen, wobei es auf einen bestimmten prozentual messbaren Verbreitungsgrad in der Bevölkerung oder einen Mindestpreis nicht ankomme. Gegen die Einordnung der Lichtsignalanlage als allge-

meiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens spreche zunächst, dass derartige Geräte in der Produktgruppe 16 im Hilfsmittelverzeichnis (HMV) der GKV (§ 139 SGB V) als Kommunikationshilfe aufgeführt werde. Das HMV sei zwar nicht geeignet, Ansprüche der Versicherten im Sinne einer Positivliste auszuschließen, jedoch diene die Auflistung als Orientierungshilfe, den Gegenstand nicht als allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens anzusehen. Dem stehe auch nicht entgegen, dass Funktürklingeln mit optischem Signal auch von gesunden Menschen am Arbeitsplatz genutzt würden, um einen hohen Geräuschpegel zu umgehen oder die notwendige Stille zu gewährleisten (z. B. Werkshallen, Callcenter, Tonstudio). Bei beruflich veranlasster Verwendung von Klingeln mit optischem Signal handele es sich gerade nicht um eine Nutzung als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, da Grund für den Einsatz allein besondere äußere Umstände des Arbeitsplatzes seien, die für das normale tägliche Leben nicht prägend seien. Darüber hinaus habe das LSG zutreffend festgestellt, dass die Lichtsignalanlage nicht fest mit dem Gebäude verbunden sei und bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden könne. Die Anlage ist leicht und ohne nennenswerte Substanzbeeinträchtigung an Wänden und Decken demontierbar und demnach als beweglicher Gegenstand Hilfsmittel i. S. v. § 31 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX. Damit habe die frühere Rechtsprechung des Senats, wonach keine Leistungspflicht der Krankenkassen nach § 33 SGB V bestehe, wenn eine Klingel- oder Signalleuchte mit dem Gebäude fest verbunden ist, eine Modifizierung erfahren. **Etwas anderes** wäre es beispielsweise, wenn das Verbindungskabel zwischen Türklingel und Sender **unter Putz gelegt** oder durch eine Wand geführt werde oder die Halterungen der Blitzlampen **in die Wände eingelassen** wären. In einem sol-

chen Fall wäre der Einbau der Lichtsignalanlage als **Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes** einzustufen, für deren Bezuschussung die Pflegekassen zuständig seien (§ 40 Abs. 4 SGB XI).

Aus den Feststellungen des LSG könne jedoch nicht entnommen werden, ob zum Behinderungsausgleich sämtliche Komponenten der Lichtsignalanlage erforderlich seien, die im Kostenvoranschlag aufgeführt sind. Dies habe das LSG im erneuten Berufungsverfahren ebenso zu prüfen, wie die Frage, ob nicht auch preisgünstigere, aber ebenso geeignete Alternativen existierten.

#### IV. Würdigung/Kritik

Die Entscheidung des Senats ist zu begrüßen. Dem Abstellen auf die Beweglichkeit und problemlose Montage und Demontage der Lichtsignalanlage als Kriterium für die Einstufung als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung ist zuzustimmen. Diese Rechtsprechung vereinfacht die Antragstellung der Versicherten auf Versorgung mit einer solchen, da nur in wenigen Fällen die Lichtsignalanlage dermaßen fest mit dem Gebäude verbunden wird. Nur in diesen Fällen gilt die Anlage als Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes und fällt somit in die Zuständigkeit der Pflegekassen (§ 40 SGB XI) und könnte nur nach vorheriger Feststellung der Pflegebedürftigkeit bezuschusst werden. Zu Recht erkennt der Senat auch, dass es sich bei diesen Anlagen nicht um einen – von der Leistungspflicht der Krankenkassen ausgenommenen – allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens (§ 33 Abs. 1 SGB V) handelt, weil der Zweck bei den im Urteil genannten Einsatzorten ein anderer ist. Im vorliegenden Fall diene er dem mittelbaren Behinderungsausgleich eines Menschen und nicht der Arbeitserleichterung von Menschen mit intaktem Hörsinn in ihrem Alltag.

Diese Rechtsprechung entspricht auch den in § 31 SGB IX normierten Maßstäben an ein Hilfsmittel. Danach sind solche Gegenstände als Hilfsmittel anzusehen, „die von den Leistungsempfängern getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können“. Die gesetzlichen Krankenkassen sind in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX ausdrücklich als Rehabilitationsträger für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation genannt, so dass das SGB IX auf diese anzuwenden ist. Insofern wird diese Entscheidung auch die Bedeutung des SGB IX für die Auslegung der Normen des SGB V unterstreichen.

Inwieweit das LSG in der erneuten Verhandlung die einzelnen Komponenten der Lichtsignalanlagen als notwendig und wirtschaftlich vertretbar erachtet, bleibt abzuwarten. Die Leistungspflicht nach § 33 Abs. 1 SGB V beschränkt sich nämlich auf die kostengünstigste Hilfsmittelversorgung, also auf die Versorgung der Versicherten mit ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Hilfsmitteln (§ 12 Abs. 1 S. 1 SGB V).

Das LSG hatte in seiner Entscheidung keine Ausführungen bezüglich der einzelnen Komponenten der beantragten Lichtsignalanlage und ihrer Erforderlichkeit zum Behinderausgleich gemacht. Wenn sich im Rahmen dieser Prüfung herausstellen sollte, dass einzelne Komponenten nicht erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind, käme dennoch eine Teilförderung in Betracht. Dies wäre der Fall, wenn die Versicherte ihr in § 9 Abs. 1 SGB IX normiertes Wunsch- und Wahlrecht dahingehend ausübt, dass sie das höherwertige Produkt auswählt. In diesem Fall hätte die Versicherte nach § 33 Abs. 1 S. 5 SGB V bzw. § 31 Abs. 3 SGB IX die über das Maß des Notwendigen hinausgehenden Mehrkosten zu tragen.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---